

Satzung der Narrenzunft Vollmaringen e.V.

Mitglied im Närrischen Freundschaftsring Neckar – Gäu



§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Narrenzunft Vollmaringen e.V.". gegründet am 15.10.1983 und hat seinen Sitz in Nagold- Vollmaringen.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nagold unter der VR-Nr. 196 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- 2.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 3.1. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung althergebrachter Fasnetsbräuche sowie anderer Bräuche im Jahresablauf.
- 3.2. Der Verein wird zur Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 4.3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)

- 5.1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

- 5.2. Als Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen. Bei Minderjährigen muss der Antrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden, welcher der Zunft passiv beitrifft. Bei allen Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht dem Erziehungsberechtigten. Über den Antrag entscheiden der Ausschuss und die einzelnen Gruppen. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Einzelheiten über den Erwerb der Mitgliedschaft und Zugang zu den einzelnen Maskengruppen regelt die Häsordnung.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
- Einzelheiten über die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und können Wünsche und Anregungen vortragen. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist wahlberechtigt.
- 6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 6.3. Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung sowie die jeweilige Häsordnung anzuerkennen, wobei diese der Satzung unterliegt.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- 7.1. Die Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen sind durch die Ehrenordnung geregelt die der Mitgliederversammlung unterliegt.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1. Vereinsorgane sind
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB
 - c) der Ausschuss
- Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Organmitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung von Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
- 8.2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

- 8.3. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- 8.4. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und muss nach Ablauf des Kalenderjahrs erfolgt sein. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Nagold unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Anträge die zwar später aber vor oder während der Versammlung gestellt werden, werden behandelt wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.
- 9.2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Über die Bekanntmachung oder Benachrichtigung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Frist auf eine Woche gekürzt werden.
- 9.3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und öffentlich, soweit nicht durch deren Beschluss zu einem genau bezeichneten Punkt die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- 9.4. Es ist eine Anwesenheitsliste auszulegen. Jedes Mitglied bestätigt seine Anwesenheit durch Unterschrift.
- 9.5. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet ist.
- 9.6. Die Generalversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr (beides gilt bis es die Generalversammlung abändert)
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft
 - d) die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) Entscheidungen und Einsprüche gegen Beschlüsse und besonderen Angelegenheiten des Ausschusses
 - g) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung überwiesen hat
 - h) die Entscheidung über Zulassung neuer Gruppen im Verein
 - i) die Auflösung des Vereins

9.7. Wahlordnung

- a) Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung oder Wahl muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder verlangt wird, jedoch immer bei mehr als einem Wahlkandidaten.
- b) Für ein Amt wählbar und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) In ein Amt gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Wahlen nicht mitgezählt. Bei Abstimmungen errechnet sich der Stimmenanteil nur aus den abgegebenen Ja- oder Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss über einen Antrag als abgelehnt.
- d) Die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden in der Regel auf 2 Jahre im Wechsel gewählt.
- e) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem 1. Vorsitzenden vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- f) Die Gruppensprecher, sowie die stellvertretenden Gruppensprecher werden von der Generalversammlung auf Vorschlag der einzelnen Gruppen gewählt. Die zu wählende Person wird in der jeweiligen Gruppensitzung bestimmt. Bei Nichtannahme des Vorschlags durch die Generalversammlung besteht an der Versammlung die Möglichkeit einen neuen Vorschlag aus der Gruppe hervor zu bringen.

§ 10 Der Vorstand (Vorstandschafft)

10.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und setzt sich zusammen aus

- A) dem 1. Vorsitzende(n) / Zunftmeister(in)
- B) bis zu vier 2. Vorsitzende(n) / stellvertr. Zunftmeister(in)
- C) dem Schriftführer(in)
- D) dem Kassierer(innen) – Gremium

a) 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende (Zunftmeister) leitet den Verein. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses ein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe. Er leitet die Generalversammlung, sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses. Er ist berechtigt, eilige Entscheidungen selbst zu treffen. Er verfügt über einen Kostenrahmen der vom Ausschuss festgesetzt wird und in dessen Rahmen er selbst verfügen kann. Über die Entscheidungen, sowie über die getätigten Kassengeschäfte muss in der darauffolgenden Sitzung berichtet werden. Der 1. Vorsitzende ist der Generalversammlung durch einen Jahresrückblick Rechenschaft schuldig. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gilt die Regelung des Innenverhältnisses gem. Ziffer des § 10.2.

b) 2. Vorsitzende(n)

Der (die) 2. Vorsitzende(n) (stellvertr. Zunftmeister) vertritt (vertreten) den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

Er (sie) kann (können) vom 1. Vorsitzenden spezielle und allgemeine Aufgaben erhalten.

c) Schriftführer(in)

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Der Generalversammlung erstattet der Schriftführer einen Jahresrückblick.

d) Kassierer(innen) - Gremium

Der Kassierer oder ein von ihm beauftragter Steuerberater ist verpflichtet eine ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Kassenvorgänge durchzuführen. Dazu gehört die Abwicklung der Vereinseinnahmen und –ausgaben, Belegsammlung und Verbuchung aller anfallenden Kassenvorfälle und der Jahresabschluss. Der Kassierer ist verpflichtet der Generalversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht oder Jahresabschluss vorzulegen sowie die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Er ist ebenso verpflichtet dem Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten und höhere Ausgaben, insbesondere Barausgaben dürfen nur in Absprache mit diesem getätigt werden. Ein Kostenrahmen über genehmigungsfreie Beträge wird vom Ausschuss festgesetzt. Des Weiteren wird die Kassenprüfung von zwei von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfern jährlich überprüft und der Generalversammlung ein Prüfungsbericht vorgelegt. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht eine Kassenprüfung vorzunehmen. Zu seiner Entlastung kann dem Kassierer ein(e) von der Generalversammlung gewählte(r) Stellvertreter(in) zur Seite gestellt werden. Die alleinige Verantwortung der Kassenführung obliegt dem Kassierer(innen) - Gremium.

10.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandmitglieder vertreten, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Für das Innenverhältnis wird folgendes bestimmt:

a) Der (die) 2. Vorsitzende(n) ist(sind) nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

b) Der (Die) Schriftführer(in) ist nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende(n) verhindert ist (sind).

c) Der Kassierer(innen) – Gremium ist nur vertretungsberechtigt, wenn 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schriftführer verhindert sind.

Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles ist der jeweilige Stellvertreter dem Verein gegenüber ersatzpflichtig. Diese Regelung gilt auch für die Geschäftsbefugnis. Der Vorstand und sonst im Ausschuss tätige Mitglieder erhalten nur Aufwandsentschädigungs-ersatz nach § 670 BGB für nachgewiesene Aufwendungen.

§ 11 Der Ausschuss

- 11.1 Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach § 10 dieser Satzung und weiteren Vereinsmitgliedern. Die Anzahl der Ausschussmitglieder darf nicht unter 7 Personen sein.
- 11.2. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung § 9.7. dieser Satzung.
- 11.3. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- 11.4. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 11.5. Die Verteilung der einzelnen Aufgabengebiete wird vom Ausschuss festgelegt.

§12 Gruppen im Verein

Der Verein Narrenzunft Vollmaringen besteht aus verschiedenen Gruppen. Diese sind in der Häsordnung beschrieben.

§ 13 Satzungsänderung

- 13.1. Die Satzungsänderungen können von jedem Mitglied als Antrag jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- 13.2. Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

- 14.1. Die Auflösung kann von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2. Bei der Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Nagold übergeben, mit der Bestimmung es zu verwalten bis eine neugegründete Narrenzunft mit den gleichen Zielen und Bestrebungen gegründet wird, um es dann diesem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von 20 Jahren kein neuer Verein in diesem Sinne in diesem Stadtteil gegründet, so hat die Stadt Nagold das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Vollmaringen zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt einer anderweitigen Verwendung zustimmt.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2018 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.